

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. Januar 2022

Nummer 05

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022 **14**
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2014 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2015 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015 – Beschlussvorlage B/0316/2021 **18**
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 01.02.2022 **18**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 01.02.2022 **19**
- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters **20**

Die Jahresrechnung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben –Börde

- Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) **20**

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

- Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug 20
- Legende- Besitzregelungskarte 20

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

Stadt Aschersleben

- Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt 20
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Oberbürgermeisterwahl 2022 21
- Oberbürgermeisterwahl 2022 der Stadt Aschersleben
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA 21
- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindevahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin 22

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 16. Februar 2022 24
- Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2022 24

Die Stimmenverteilung ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022**

1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| | | | |
|-----------|---|-------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | | |
| | | | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 391.474.500 | EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 396.868.500 | EUR |
| | | | |
| 2. | im Finanzplan mit dem | | |
| | | | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 382.275.100 | EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 382.910.500 | EUR |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.416.700 | EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 12.691.300 | EUR |
| | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| | f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.419.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.177.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 125.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 43,50 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

§ 7

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

§ 8

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) und Jahresabschlussbuchungen (u. a. Rückstellungsbildungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

§ 9

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.000 EUR festgelegt.

§ 10

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einem Wert von 20.000 EUR als „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt Folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

§ 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

- | | |
|---|---|
| 1. bauliche Unterhaltung/Bewirtschaftung (Kg 521/524) | für Investitionsauszahlungen „Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852); |
| 2. Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kg 525) | für Investitionsauszahlungen „Erwerb bewegliches Anlagevermögen“ (Kg 783) |

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12 entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

§ 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition

2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition

3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis- und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12 nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), den 25.01.2022

gez. Markus Bauer
Landrat

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **27.01.2022 bis 07.02.2022** im Kreishaus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12, Zimmer 314, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 17.01.2022 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SLK-HH2022 erteilt worden.

Bernburg (Saale), den 25.01.2022

gez. Markus Bauer
Landrat

(Siegel)

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2014 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2015 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015 – Beschlussvorlage B/0316/2021**

Der Kreistag hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst (Beschlussvorlage B/0316/2021):

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2014 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2015 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2014 mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2015 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 27.01.2022 bis 07.02.2022 im Zimmer 314 des Kreishauses I in Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 25.01.2022

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 01.02.2022**

Datum: Dienstag, 01.02.2022, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 30.11.2021
- 4 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2022
Beschlussvorlage B/0335/2022
- 5 Umsetzungsbericht zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
Mitteilungsvorlage M/0128/2022
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Informationen aus der Verwaltung
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 30.11.2021
- 11 Arbeitsgruppe als Reaktion zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ durch das Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Mitteilungsvorlage M/0129/2022
- 12 Informationen aus der Verwaltung
- 13 Anfragen und Anregungen

- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 01.02.2022

Sitzungsdatum: Dienstag,
den 01.02.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 02.11.2021 und 17.11.2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
3. Vorstellung der zukünftigen Entwicklung des Sondergebietes Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese BE:
Herr Funda

3. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ Abwägung zum 2. Entwurfes
Beschlussvorlage 0472/21

4. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“
Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0473/21

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“
Abwägung des Entwurfes
Beschlussvorlage 0476/21

6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“
Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0477/21

7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Abwägung des 2. Entwurfs
Beschlussvorlage 0474/21

8. 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0475/21

9. Zustimmung zum Projektantrag der Stadt Bernburg (Saale) im Rahmen des Programms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"
Beschlussvorlage 0481/22

10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.11.2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

- 11. 7. Änderung des Pachtvertrages mit der BFG-Bernburger Freizeit GmbH vom 11.11.1993
Beschlussvorlage 0478/21
- 12. Abschluss von Städtebaulichen Verträgen zur Durchführung einer Vereinfachten Umlegung
Beschlussvorlage 0479/21
- 13. Grundsatzbeschluss zum Neubau Betriebshof
Beschlussvorlage 0480/22
- 14. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hagen Neugebauer
Vorsitzender des
Planungs- und Umweltausschusses

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Die Jahresrechnung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben –Börde

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

- **Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug**
- **Legende- Besitzregelungskarte**

Das Flurbereinigungsverfahren ist als Anhang beigefügt.

Stadt Aschersleben

- **Amtliche Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

- 1. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat durch Beschluss vom 13. 10. 2021 festgesetzt, dass die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben am

Sonntag, den 08. Mai 2022
in der Zeit
von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Eine möglicherweise notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, den 22. Mai 2022
in der Zeit
von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ich weise gemäß § 38 a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters gegenüber der Stadt Aschersleben eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur Kommunalwahlordnung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2. Das Ende der Einreichungsfrist wurde auf Donnerstag, den 14. April 2022, 18:00 Uhr festgesetzt.

Aschersleben, den 17.01.2022

gez. Schneider
Gemeindewahlleiter

- **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Oberbürgermeisterwahl 2022**

Gemäß § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die Namen und Dienstanschriften des Gemeindewahlleiters und der Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

Als Gemeindewahlleiter wurde berufen:
Herr Ralf Schneider

Als stellv. Wahlleiterin wurde berufen:
Frau Birgit Engel

Der Gemeindewahlleiter und seine Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: (0 34 73) 95 80
Fax: (0 34 73) 95 89 20
Mail: stadt@aschersleben.de

Aschersleben, den 17. 01. 2022

gez. Schneidewind
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- **Oberbürgermeisterwahl 2022 der Stadt Aschersleben
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA**

Am 08.05.2022 findet die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Aschersleben statt.

Am 22.05.2022 findet eine eventuelle Stichwahl statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur

Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf fünf fest.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 07.03.2022 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Entsprechende Vorschläge sind zu richten an

Stadt Aschersleben,
z. H. Gemeindevahlleiter
Herr Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben.

Aschersleben, den 17. 01. 2022

gez. Schneider
Gemeindevahlleiter

- **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindevahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i. V. m. § 4 KVO LSA zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin am 08. 05. 2022 ist für die Stadt Aschersleben gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindevahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs vom Gemeindevwahlleiter berufenen Beisitzern/Beisitzerinnen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und Beisitzerinnen sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 KWG LSA)
- Bedienstete der Stadt Aschersleben, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1 a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§ 10 Abs. 1 a Satz 1 KWG LSA)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindevwahlausschuss nicht angehören dürfen.

Weiterhin verweise ich bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt auf die Regelung des § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Danach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Aschersleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der vorstehenden Regelungen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geeignete Personen als Beisitzer/Beisitzerinnen sowie stellvertretende Beisitzer/Beisitzerinnen des

Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen.

Vorschläge sind zu richten an

Stadt Aschersleben,
z. H. Gemeindevwahlleiter
Herrn Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben.

Aschersleben, den 17. 01. 2022

gez. Schneider
Gemeindevwahlleiter

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- **Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 16. Februar 2022**

Die 83. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Mittwoch, dem 16. Februar 2022, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Verpflichtung eines nachrückenden Mitgliedes der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten gem. § 53 Abs. 2 KVG LSA,
- c) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, die Lage des Verbandes sowie Bekanntgabe, der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vergangenen Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 2 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Bestimmung seiner Stellvertreter
Beschlussvorlage-Nr. 511/2022

TOP 3 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Rechtsangelegenheit

Beratung und Diskussion über den aktuellen Stand eines laufenden Gerichtsverfahrens
Informationsvorlage-Nr. 512/2022

TOP 2 Vergabeangelegenheiten

Beschluss über die Baumaßnahme Sanierung MWK „Unter den Grundstücken“ Bernburg zwischen Richard-Wagner-Straße und Clara-Zetkin-Platz
Beschlussvorlage-Nr. 509/2022

TOP 3 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Antje Klecar
Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

- **Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2022**

Die Stimmenverteilung ist als Anhang beigefügt.

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

| | |
|---|-----------------|
| 1. in der Ergebnisrechnung | |
| a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 53.756.941,92 € |
| b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 54.779.458,82 € |
| c) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge | 9.520,00 € |
| 2. in der Finanzrechnung | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 49.985.066,57 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 51.663.881,42 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.844.586,38 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.373.911,82 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 17.476.994,44 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 22.963.531,60 € |

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 66) die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2014 und hat dem Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2014 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 66) in der Zeit vom **27. Januar bis 4. Februar 2022** werktags zu den Sprechzeiten

(Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmererei, Zimmer 25, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 20. Januar 2022


Schütze
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 17.01.2022

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_W24_G02_G08_G15_17_01_2022
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W24, G02, G08 und G15) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2022** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2022** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühligen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2022** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Wolff

Silke Wolff



Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

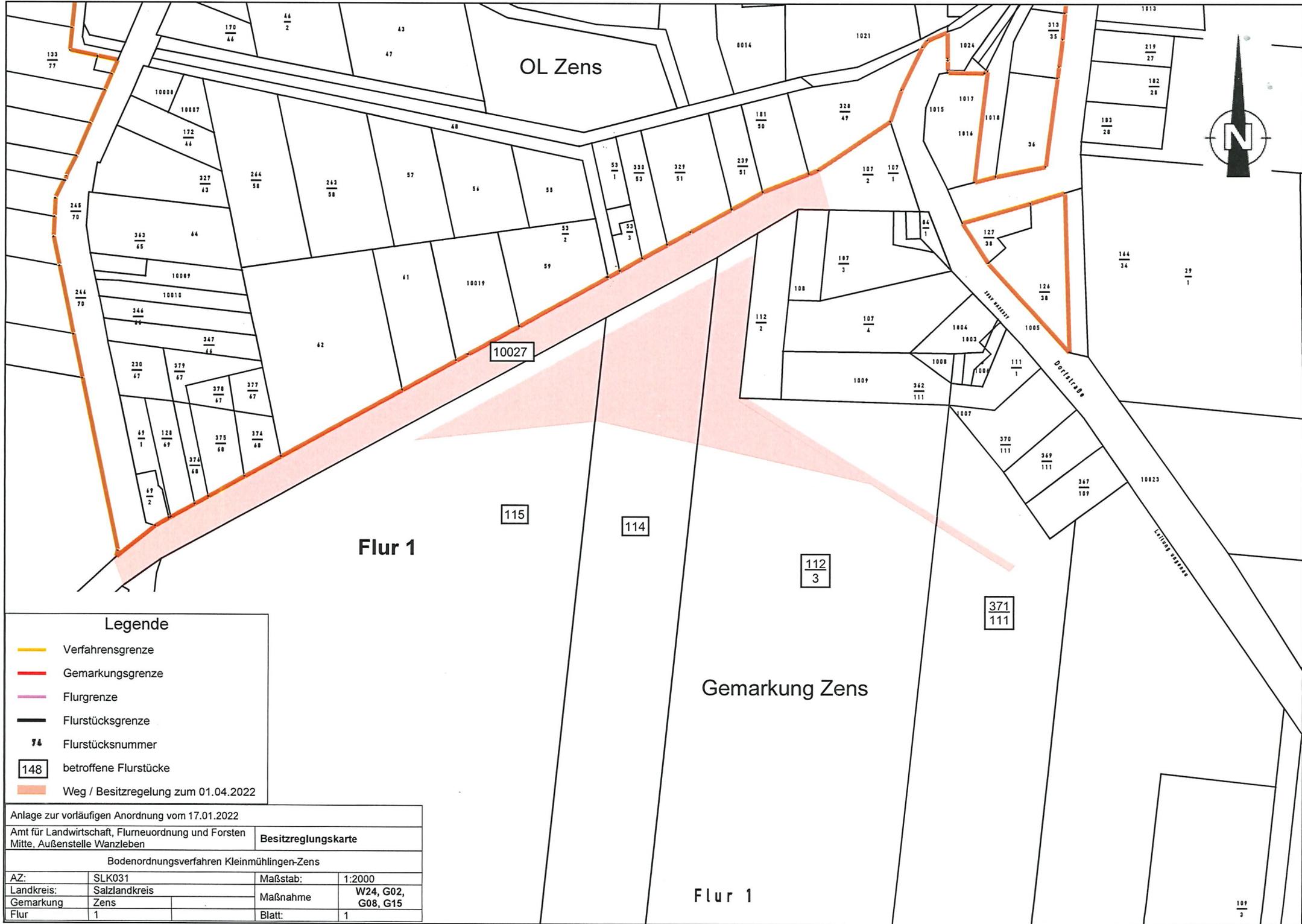
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 3 vom 17.01.2022

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

| Maßnahme | Gemarkung | Flur | Flurstücks- nummer | Buchfläche in m ² | zu beansp. Fläche in m ² | Blatt |
|----------|-----------|------|-----------------------|---------------------------------|--|-------|
| W24/G08 | Zens | 1 | 10027 | 1,3580 | ca. 0,5570 | 1 |
| G02 | Zens | 1 | 115 | 0,3374 | ca. 0,1575 | 1 |
| G02 | Zens | 1 | 114 | 0,2725 | ca. 0,2770 | 1 |
| G02 | Zens | 1 | 112/3 | 1,1127 | ca. 0,2160 | 1 |
| G15 | Zens | 1 | 112/3 | 0,9462 | ca. 0,0340 | 1 |
| G15 | Zens | 1 | 371/111 | 0,9120 | ca. 0,0150 | 1 |



- Legende**
- Verfahrensgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - 74** Flurstücksnummer
 - 148 betroffene Flurstücke
 - Weg / Besitzregelung zum 01.04.2022

| | | | |
|--|---------------|-----------------------------|-----------------------|
| Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 17.01.2022 | | | |
| Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzenleben | | Besitzregelungskarte | |
| Bodenordnungsverfahren Kleinmühligen-Zens | | | |
| AZ: | SLK031 | Maßstab: | 1:2000 |
| Landkreis: | Salzlandkreis | Maßnahme | W24, G02, G08, G15 |
| Gemarkung | Zens | Blatt: | 1 |
| Flur | 1 | | |

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ für das Jahr 2022

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ für das Jahr 2022 ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 4 Buchstabe d und e der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung (VS WVS) auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den Mitgliedsgemeinden per 31.12.2020 (Quelle Einwohnermeldeämter) wie folgt:

| Mitgliedsgemeinden | Zurechenbare Einwohner | Stimmen |
|-------------------------------|------------------------|-----------|
| Stadt Aschersleben | 386 | 1 |
| Stadt Bernburg (Saale) | 32.220 | 35 |
| Stadt Könnern | 8.053 | 17 |
| Stadt Nienburg (Saale) | 1.922 | 4 |
| Verbandsgemeinde Saale-Wipper | 4.877 | 10 |
| Stadt Wettin-Löbejün | 1.290 | 3 |
| Stimmen gesamt | 48.748 | 70 |

Bernburg (Saale), 19.01.2022


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer